

Satzung des SC Grün-Weiß Großenvörde e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SC Grün-Weiß Großenvörde“ mit dem Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Großenvörde.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports und der Kultur, insbesondere des Laienspiels, sowie der Ortsverschönerung (§52 Nr. 22 AO). Letzterer soll insbesondere durch die Pflege, Instandhaltung und den Betrieb dörflicher Einrichtungen erfolgen. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Bei unterjährigem Austritt werden keine Beiträge anteilig erstattet. Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 6 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die im Dezember jeden Jahres stattfindende ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, Mitgliedsbeiträge und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift vom Protokollführer aufzunehmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Warmsen, die es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.